



THÜR. LANDTAG POST
02.08.2019 13:16

17-167/19 **Landesjagdverband
Thüringen e. V.**

im Deutschen Jagdschutz-Verband e. V.
Anerkannter Verband nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V. Frans-Hals-Str. 6 c 99099 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur,
Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
6/3184

zu Drs. 6/6959

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 05.07.2019

Unser Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Unser Aktenzeichen:

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

www.ljv-thueringen.de

Datum:

02.08.2019

Drs. 6/6959-

**Anhörungsverfahren gem. § 79 GO ThL – Änderung des Thüringer Jagdgesetzes
i.V.m. Änderungsanträgen der Fraktionen in Vorlagen 6/5654, 6/5666 und 6/5772**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlage senden wir Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme zu den in den o.g. Vorlagen der Parteien gemachten Änderungsvorschlägen.

Mit Bedauern mußten wir feststellen, dass die Änderungsvorschläge der Koalition fast keine der unsererseits bereits in bisherigen Anhörungen getätigten wissenschaftsbasierten und praxisorientierten Begründungen beinhalten.

Sollten sich Fragen zur Stellungnahmen des Landesjagdverbandes ergeben, können Sie sich während der Geschäftszeiten an unsere Landesgeschäftsstelle oder direkt an den Unterzeichner wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Textteil mit Seite 1 bis 10
Formblatt Datenerhebung

Präsident

**Den Mitgliedern des
AfILF**

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter Nr. 3/90

Geschäftsstelle: Frans-Hals-Str 6 c 99099 Erfurt

Tel: +49 (0) 361 3731969, Fax: +49 (0) 361 3454088, E-Mail: info@ljv-thueringen.de, Internet: www.ljv-thueringen.de



Anhörungsverfahren gem. § 79 GO ThL

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
-Drucksache 6/6959-

Stellungnahme des Landesjagdverbandes Thüringen e.V. zur ergänzenden schriftlichen Anhörung am 20.08.2019

i.V.m. den Änderungsanträgen
der Fraktion der AfD in Vorlage 6/5654
der Fraktion der CDU in Vorlage 6/5666 sowie
der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Vorlage 6/5772

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete
und Mitglieder des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten des Thüringer
Landtags,

zum vorliegenden Gesetzentwurf in Zusammenhang mit den Änderungsvorschlägen der
Fraktionen nehmen wir wie folgt Stellung:

Vorlage 6/5654 der AfD – Änderungsantrag zum Gesetzentwurf

Zweites Gesetz zur Änderung des ThJG
Artikel 1

1. zu Nummer 3 (§ 6) - Zustimmung zum Änderungsvorschlag der AfD

Begründung:

Auch wenn die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung in § 6 Abs. 3 vorrangig der Schaffung von
Rechtssicherheit dient, erscheint sie aus unserer Sicht nicht zwingend notwendig, da sich die Fassung
2013 des ThJG bisher bewährt hat. Der durch die AfD abgegebenen Begründung kann somit gefolgt
werden.

2. zu Nummer 18 (§ 21) – Zustimmung zum Änderungsvorschlag der AfD

Begründung:

Bereits in den BfN - Skripten 438 /2016 legte das Bundesamt für Naturschutz Handlungsanweisungen
im Umgang mit gebietsfremden Arten fest. Betreffs Prävention wurde dort festgelegt:

*„Neben vorsorgenden Maßnahmen, die ein Auftreten invasiver gebietsfremder Arten in der freien
Natur verhindern sollen, gilt es insbesondere, Erst- oder Wiederfunde von invasiven Arten, die bislang
noch nicht in der Union vorkommen oder sich in einer frühen Phase der Invasion befinden,*

schnellstmöglich zu beseitigen (Art. 17).“ Damit eine eindeutige Klarstellung auch im Jagdgesetz erfolgt, dass diese invasiven Tierarten nicht unter die Hegepflicht fallen, davon ausgeschlossen ist nach unserem Selbstverständnis natürlich der Muttertierschutz nach § 22(4) BJagdG, erachten wir die diesbezügliche Klarstellung durch Vorschlag der AfD im Gesetzentwurf als sinnvoll.

3. Zu Nummer 24 (§ 29 Abs. 3 Nr. 6) - Zustimmung zum Vorschlag der AfD

Begründung:

Der Vorschlag deckt sich mit der Positionierung des LVT im Rahmen seiner Stellungnahme zur mündlichen Anhörung. Der sach- und fachgerechte Einsatz von Totschlagfallen zertifizierter Bauart durch ausgebildete Spezialisten und unter Beachtung der definierten Sicherheitsbestimmungen stellt grundsätzlich keine Gefahr für den Menschen oder für geschützte Tierarten dar. **Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich auf die Entscheidung des Deutschen Bundestages in Pet 3-18-10-789-010333.** Nach den Ausführungen der Bundesregierung ist im Bereich der Jagd die Verwendung von zugelassenen Fallen für eine effektive Bestandsregulierung bestimmter, dem Jagdrecht unterliegender Haarraubwildarten erforderlich. Es handelt sich hier z. B. um Füchse, Marder und Waschbären, die aufgrund der starken Vermehrung dieser Tiere und wegen ihrer überwiegend nachtaktiven Lebensweise nicht allein mit der Schusswaffe gejagt werden können. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass auch hierbei die Regelungen des § 4 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes gelten, wonach die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen der waidgerechten Jagd nicht zulässig ist, wenn dabei mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Zudem darf ein Wirbeltier nur töten, wer die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Zur Ausübung der Jagd mit Fallen ist eine Jägerprüfung Voraussetzung, in der der Jäger auch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten über den sachgerechten Umgang mit Fallen bei der Jagdausübung nachweisen muss. Hierbei muss er die einschlägigen Vorschriften des Tier-, Natur- und Artenschutzes, der Unfallverhütung, des Haftungsrechts sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nachweisen. Die Rechtsgrundlage findet sich hierfür im Bundesjagdgesetz. Das Landesrecht sieht darüber hinaus zusätzliche Anforderungen für die Fallenjagd vor, wie beispielsweise die Durchführung besonderer Lehrgänge. Das Bundesjagdgesetz enthält weiterhin Regelungen zur Fangjagd. Es verbietet gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9 Bundesjagdgesetz die Verwendung von Fanggeräten, die nicht unversehrte fangen und nicht sofort töten. Weiterhin ist die Verwendung von Fallen jeder Art oder ähnlichen Einrichtungen beim Fangen oder Erlegen von Federwild gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5b Bundesjagdgesetz verboten. ... Der Petitionsausschuss stellt fest, dass bei Verwendung der zugelassenen Fallen auf jeden Fall sichergestellt sein muss, dass weder Menschen noch Haustiere oder geschützte Tiere gefährdet werden. Werden die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten sowie die arten- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Jagdausübungsberechtigten beachtet, bedarf es keines Verbotes des Einsatzes von zugelassenen Fallen.

4. Zu Nummer 28 (§ 33 Abs. 1 Nr. 1) - Zustimmung zum Änderungsvorschlag der AfD

Begründung:

Der Änderungsvorschlag bestätigt die Forderungen des Landesjagdverbandes im Rahmen der mündlichen Anhörung vom 06.06.2019 und der zugehörigen schriftlichen Stellungnahme des Landesjagdverbandes. Die geplante Regelung widerspricht Bundesrecht und sollte nicht unter dem Vorwand der Föderalismusdebatte dazu dienen, ein zentrales Bundesrecht weiter auszuhöhlen. Und Eigentumsrechte zu demontieren.

5. Zu Nummer 33 (§ 39 Abs. 3) – Zustimmung zum Änderungsvorschlag der AfD

Begründung:

Auch wenn der Anmeldetermin gegenüber der Forderung des Landesjagdverbandes im Rahmen der mündlichen Anhörung um eine Woche verkürzt wurde, ist der Vorschlag deutlich besser, als der im jetzigen Entwurf enthaltene, der nur 2 Tage vorsieht.

6. Zu Nummer 35 (§ 41 Abs. 3) – Zustimmung zum Änderungsvorschlag der AfD

Begründung:

Jagdschutzmaßnahmen können sowohl auf Flächen der Bundesbahn als auch auf Flugplätzen notwendig werden und damit in den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei fallen. Ebenso ist es möglich, dass Jagdschutzmaßnahmen im Rahmen der Wildereibekämpfung durch Ermittlungsbehörden erforderlich sind.

7. Zu Nummer 35 (§ 41 Abs. 5) – Zustimmung zu Änderungsantrag der AfD

Begründung:

Die vorgenommene Ergänzung um die Worte „*mindestens zweimaliger*“ wird befürwortet, eine zweimalige schriftliche Mahnung entspricht den Gepflogenheiten eines ordentlichen Mahnverfahrens. Die Streichung von Satz 2 des Entwurfes von § 41 Abs. 5 wird befürwortet. Eine gesetzlich verbriefte Festanstellung von „Aufsichtspersonal“ behördlicherseits vorzuschreiben dürfte nach unserem Verständnis auch Grundgesetzwidrig sein.

8. Zu Nummer 36 (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 und zu §42 Abs. 2) – Zustimmung zum Änderungsantrag AfD

Begründung:

Der Landesjagdverband hat im Rahmen der dem Ausschuss des Landtags vorliegenden schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf ausreichend und fachlich untermauert seine Ablehnung zu der in §42 vorgesehenen Gesetzesänderung dargelegt, da sie sowohl arten- als auch tierschutzwidrig in Bezug auf die freilebende Fauna ist. Die Zustimmung zum Änderungsantrag der AfD ist somit logische Konsequenz.

9. Zu Nummer 37 (§ 43 Abs. 4 und 5) – Zustimmung zum Änderungsantrag der AfD

Begründung:

Der LJV Thüringen e.V. hat sich in seiner Stellungnahme bereits gegen die im Entwurf geplanten Änderungen zu § 43 Abs. 4 und 5 ausgesprochen. Die Begründung der Fraktion der AfD wird aus fachlicher Sicht mitgetragen.

10. Zu Nummer 40 (§ 52 Abs. 2, 3 und 5) – Ablehnung zum Antrag der AfD

Begründung:

Auch wenn das Ansinnen der AfD in der Begründung zum Änderungsvorschlag durchaus nachvollziehbar und als sinnvoll erachtet wird, sehen wir hier keinen zwingenden Änderungsgrund zum Gesetzentwurf.

11. Zu Nummer 50 (§ 56) – Zustimmung zum Änderungsvorschlag der AfD

Begründung:

Es wird der Argumentation der AfD in deren Begründung gefolgt und auch auf die Stellungnahme des LJV Thüringen im Rahmen der bisherigen Anhörung verwiesen.

Artikel 2

Dem Antrag des AfD wird Zustimmung erteilt.

Der Antrag stützt die Positionierung und Begründung des Landesjagdverbandes Thüringen e.V.. Seitens des LJV Thüringen e.V. wird nochmals darauf hingewiesen, dass aktuell in Fragen Schrotmunition nicht generell auf Blei als Geschossmaterial verzichtet werden kann. Durch die Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V. (DEVA) wurde in den bisher von dieser durchgeführten oder durch sie begleiteten Untersuchungen festgestellt und bestätigt, dass insbesondere die Schrotalternativen Weicheisen und Wolfram mit einer deutlich erhöhten Unfallgefahr verbunden sind. Zink und Kupfer sowie Wismut sind in Fragen der Umweltverträglichkeit aufgrund aktueller Untersuchungen aus dem Jahr 2018 umstritten. Alle Bleialternativen weisen aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften gegenüber Bleischroten eine schlechtere Tötungswirkung auf. Den Jägern des Freistaates stehen keine Schießstände zur Verfügung, auf denen sie mit Alternativschroten ... diese weisen gegenüber Blei andere Streuung, andere Schussentfernungen auf ... üben können, da keiner der Thüringer Schießstände eine Zulassung für Nichtbleischrote besitzt. Somit stehen den Jägern diesbezüglich keinerlei Übungsmöglichkeiten für den tierschutzgerechten Einsatz von Blei-Alternativschroten zur Verfügung.

Artikel 3

Dem Antrag der AfD wird unter Verweis auf Artikel 2 Zustimmung erteilt.

Vorlage 6/5666 der CDU – Änderungsantrag zum Gesetzentwurf

Zweites Gesetz zur Änderung des ThJG

Artikel 1

1. Zu Nr. 5 (§ 8) - Zustimmung zum Antrag der CDU

Begründung:

Wir verweisen auf die Stellungnahme des Landesjagdverbandes vom 17.03.2018.

2. Zu Nr. 6 (§9) – Zustimmung zum Antrag der CDU

Begründung:

Der hier vorliegende Antrag stellt eine eindeutige Klarstellung der Jagdbezirksbegriffe dar, welche im Rahmen einer optimierten Hegegemeinschaftsarbeit zu beachten sind. Die Begründung der CDU ist stichhaltig und würde damit auch die Organisation der Arbeit der Hegegemeinschaften und auch der Unteren Jagdbehörden vereinfachen und konkretisieren.

3. Zu Nummer 8 (§ 11) – Zustimmung zum Antrag der CDU

Begründung:

Die durch die CDU vorgeschlagener Ergänzung des Absatz 2 durch Satz 4 ist längst überfällig. Sie ist eigentlich Grundvoraussetzung für juristisch eindeutige Jagdpachtverträge und Fortführung eines „sauberen“ Jagdkatasters.

4. Zu Nummer 11 (§ 14) – Zustimmung zum Antrag der CDU

Begründung:

Durch Streichung von Nr. 11 b werden die für alle bisherigen Jagdpachtverträge sich auch ökonomisch auswirkenden Definitionen von Hoch- und Niederwildjagdbezirken gesichert und gem. den im Gesetz der Fassung von 2013 erhalten. Die Begründung steht nicht im Widerspruch zur Positionierung des LJV Thüringen in seiner Stellungnahme vom 17.03.2018

5. Zu Nummer 18 (§21) – Zustimmung zu Teil 1 von Abs. 4 Satz 1 .

Begründung:

Das Untersagen oder beschränken des Betretungsrechtes auf Antrag der Hegegemeinschaften wird befürwortet, Die Hegegemeinschaften wissen am ehesten über die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der in ihrem Territorium vorkommenden Wildtierarten Bescheid. Da aus unserem Verständnis der Wald auch Bestandteil der freien Natur ist, kann die Ergänzung „oder des Waldes“

entfallen. Siehe dazu Stellungnahme des Landesjagdverbandes im Rahmen der Anhörung vom 06.06.2019 vor dem Agrarausschuss des Landtags.

6. Zu Nummer 21 (§ 26) – Zustimmung zum Änderungsantrag der CDU

Begründung:

Durch die in § 26 Abs. 1 Satz 1 vorgenommene Änderung wird die Bedeutung der Unteren Jagdbehörde gesetzlich gestärkt und deren Aufgabe eindeutig definiert.

7. Zu Nummer 22 (§ 27) – Ablehnung des Änderungsantrages der CDU

Begründung:

Wir verweisen auf unsere Positionierung im Rahmen der mündlichen Anhörung vom 06.06.2019 Die reine Übertragung von Verwaltungsaufgaben der nach wie vor durch die Oberste Jagdbehörde verwendeten Jagdabgabe unter Zubilligung eines Verwaltungsaufwandes von 7% ist rein rechnerisch für den Landesjagdverband nicht zu verantworten. Die Verwaltungsaufgaben bei Verwendung der Jagdabgabe bedingen einen Vollzeit-Arbeitsplatz, der mit den zugebilligten 7 % Verwaltungspauschale nicht abgesichert werden kann. Die Vollfinanzierung einer Arbeitsstelle unabhängig von den Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen des Verbandes ist Grundvoraussetzung für die Übernahme der Verwaltungsarbeiten durch den Verband.

8. Zu Nummer 24 (§29) - Zustimmung zum Änderungsantrag der CDU

Begründung:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 17.03.2018 und den Positionierungen des Landesjagdverbandes im Rahmen der mündlichen Anhörung vom 06.06.2019. Zugleich ersuchen wir um unbedingte Beachtung unserer Ausführungen zum Änderungsvorschlag der AfD (deren Nr. 3) zu gleichem Sachverhalt.

9. Zu Nummer 25 (§ 30) – Zustimmung zum Änderungsantrag der CDU unter Verweis auf notwendige Korrektur

Begründung:

Wenn die CDU die bisher geltende Definition für eine „Drückjagd“ erhalten möchte, dann bitte in der bisherigen Fassung von 2013:

(3) Drückjagd ist jede Gesellschaftsjagd, bei der Schalenwild durch nur wenige Personen, auch mit kurzjagenden Hunden, so beunruhigt wird, dass es seinen Einstand verlässt und den Schützen zumeist vertraut anwechselt.

Bedeutsam sind die Begriffe „wenige Personen“, „kurzjagende Hunde“ und „zumeist vertraut anwechselt“ – eine bessere Definition für Drückjagd dürfte schwer zu finden sein!

10. Zu Nummer 27 (§ 32) – Zustimmung zum Vorschlag der CDU

Begründung:

Obwohl der Landesjagdverband in seiner Stellungnahme vom 17.03.2018 der geplanten Änderung zustimmte, zeigt er sich nach eingehender Beratung im Fachgremium dem Ansinnen der CDU aufgeschlossen. Grundsätzlich hat sich der „alte“ § 32 bewährt, Bejagungsregelungen wurden in der ThJGAVO definiert und sollten auch dort detailliert geregelt bleiben.

Im Änderungsvorschlag der CDU fehlen aus Sicht des LJV Thüringen jedoch Verweise auf eine Mitwirkungsberechtigung oder –pflicht der Hegegemeinschaften. Es wäre sehr sinnvoll, diese Passage aus dem Änderungsentwurf zu übernehmen oder neu in dem Entwurf der CDU aufzunehmen.

11. Zu Nummer 28 (§ 33) – Zustimmung zum Änderungsvorschlag der CDU

Begründung:

Wir verweisen auf unsere Positionierung vom 17.03.2018, auf unsere diesbezüglichen Ausführungen mündlicher und schriftlicher Art zur Anhörung am 06.06.2019 und zu den Zeilen in unserer Stellungnahme zum Änderungsantrag der AfD.

12. Zu Nummer 30 (§ 34) – Zustimmung zum Änderungsantrag der CDU

Begründung:

Eine explizide Aufnahme des Muffelwildes in den § 34 wird abgelehnt, Muffelwild bedarf im Einzelfall einer Bestandesstützung. Dies ist umso bedeutungsvoller, als dass es in Fragen der Muffelwildbewirtschaften inzwischen um den Arterhalt dieser Wildtierart geht, die auch in Deutschland, einem wichtigen Genreservoir für diese Art, durch Luchs und Wolf zunehmend unter Druck gerät.

13. Zu Nummer 36 (§ 42) – Zustimmung zum Änderungsantrag der CDU

Begründung:

Wir erweisen auf unsere Stellungnahmen und Positionierungen vom 17.03.2018, vom 06.06.2019 und unseren Ausführungen zum Änderungsantrag der AfD. Die im Gesetzentwurf geplanten Änderungen in § 42 sind wider dem Arten- und Tierschutz und entsprechen den Idealen einer ideologisch geprägten Jagdgegnerschaft urbaner Räume.

14. Zu Nummer 37 (§ 43) – Zustimmung zum Änderungsantrag der CDU

Begründung:

Wir erweisen auf unsere Stellungnahmen und Positionierungen vom 17.03.2018, vom 06.06.2019 und unseren Ausführungen zum Änderungsantrag der AfD. Der Beibehalt der gesetzlich verbrieften

Fütterungspflicht in Notzeiten dient zugleich dem Tier- und Artenschutz in einer Kulturlandschaft und der Vorbeugung von Waldschäden in Notzeiten.

15. Zu Nummer 44 (§ 50) – Zustimmung zum Änderungsvorschlag der CDU

Begründung:

In seiner Positionierung vom 06.06.2019 stimmte der LJV Thüringen e.V. dem Änderungsvorschlag entsprechend des Gesetzentwurfes nach DRS 6/6959 zu. Auch ist die abgegebene Begründung dazu durchaus zu akzeptieren.

Bei genauerer Betrachtung muss aber kritisch hinterfragt werden, ob eine oberste Behörde überhaupt personell in der Lage ist, diese Aufgaben abzusichern und ob sie in Fragen Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht ggf. in Konflikte als fachlicher Dienstherr der Unteren Jagdbehörden in Streitfällen mit diesen kommt. Unter Berücksichtigung dessen erscheint die von der CDU vorgeschlagene Änderung sinnig, d.h. fachliche Zuständigkeit und Anleitung durch die regional und lokal zuständige Untere Jagdbehörde. Somit bliebe die völlig neutrale Fachaufsicht durch die Oberste Behörde gewahrt, die UJB würde in ihrer Bedeutung aufgewertet und eine Sonderstellung der Landesforstanstalt und des NP Hainich wäre in Fragen der Jagd nicht gegeben.

II. Artikel 2

Dem Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion kann zugestimmt werden, da hier eindeutig Priorität auf Entscheidung des Bundes gelegt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf die Stellungnahme des Landesjagdverbandes zur mündlichen Anhörung vom 06.06. und auf die Begründung zum Änderungsantrag der AfD. Die Landesregierung muss sich darüber im Klaren sein, dass eine Entscheidung pro oder contra Bleischrot sehr weitreichende Folgen hat, die weit über eine Minimierung des Bleieintrages in die Umwelt hinausgeht. Im Gegensatz zu bleihaltiger oder bleifreier Jagdbüchsenmunition spielen beim Schrotschuss Tötungswirkung, Streuung, Reichweite und damit auch Unfallverhütung und tierschutzgerechte Erlegung eine wesentlich größere Rolle. Dabei sind noch völlig unberücksichtigt die ökonomischen Auswirkungen im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen bestehender Schießstände, die zum Üben mit der auch jagdlich einzusetzenden Munition unbedingte Voraussetzung sind.

Aus Sicht des Landesjagdverbandes steht eine Entscheidung zur Annahme des Änderungsvorschlages der CDU in engem Zusammenhang mit einer evt. sinnvollen Änderung des Artikel 3, in welchem ggf. Absatz 2 gestrichen werden kann.

III. Artikel 4 angefügt

Die Anfügung des Artikel 4 zur kurzfristigen Änderung der ThürJZVO mit Aufnahme der Nilgans wird als sinnvoll und eigentlich längst überfällig angesehen. Sie findet volle Zustimmung des Landesjagdverbandes. Der Änderungsvorschlag der CDU würde, so er denn Berücksichtigung findet, selbst bei Ablehnung des Änderungsvorschlages der AfD zu § 21, den Forderungen der Landwirte und Jäger zur Zehntung dieser invasiven Vogelart Rechnung tragen und eine schnelle Umsetzung gewährleisten.

Vorlage 6/5772 der Fraktionen DIE LINKE, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Änderungsantrag zum Gesetzentwurf

Zweites Gesetz zur Änderung des ThJG
Artikel 1

1. Zu Nummer 25 (§30) – Zustimmung zum Änderungsantrag der Regierungskoalition

Begründung:

Damit trägt die Koalition den Forderungen der Jägerschaft Rechnung und akzeptiert auch die Forderungen der CDU in deren Änderungsantrag.

2. Zu Nummer 28 (§ 33) – Ablehnung des Änderungsantrages der Regierungskoalition

Begründung:

In Anbetracht möglicher Wechsel von Koalitionen auf Landesebene bringt die hier vorgeschlagene Änderung in Bezug auf den Erhalt bundeseinheitlicher Forderungen gemäß der in Bundesjagdgesetz bisher klar definierter Regelungen gar nichts. Der Landesjagdverband beharrt hier fest auf seinen bisherigen Positionierungen aus 2018 und nochmals konkretisiert dargelegt im Rahmen der mündlichen Anhörung am 06.06.2019. Siehe auch die Änderungsanträge der Oppositionsparteien, die hier eine eindeutige Positionierung in Bezug zu den Bundesregelungen vertreten.

3. Zu Nummer 33 (§ 39) – Zustimmung zum Änderungsantrag

Begründung:

Der Änderungsantrag greift die Änderungsanträge des Landesjagdverbandes im Rahmen der mündlichen Anhörung vom 06.06.19 auf, er entspricht dem Änderungsantrag der AfD unter 5.

4. Zu Nr. 50 (§ 56) – Zustimmung zum Änderungsantrag

Begründung:

Der Änderungsantrag basiert auf Nr. 3 zu Nummer 33.

II Änderungen zu den Artikeln

Der Einfügung des Artikels 3 wird vom Grundsatz her zugestimmt. Der Änderungsvorschlag der Koalition greift lediglich den Änderungsvorschlag der Oppositionspartei CDU auf und platziert diesen an einer anderen Stelle, somit kein Neuwert.

III Änderungen zu Artikel 3 des Gesetzentwurfes

Die in Absatz 1 getroffene Ergänzung findet Zustimmung. Der Beibehalt des Inkrafttretens des Artikel 2 des Gesetzentwurfes wird unter Verweis auf alle bisherigen Positionierungen des Landesjagdverbandes abgelehnt.

Geschäftsführer

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTd bearbeitet.